

## Schwetzingen Blockseminare

# Schadenersatz nach Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Ausländern

Roland Czaikowski

FA Verkehrsrecht, Rastatt

April 2015

Inhalt

Inhaltsverzeichnis:

1. Geschädigter ist Deutscher, Schädiger ist Ausländer, Unfall in Deutschland .....	2
1.1 Kfz aus Vertragsstaat der „Grünen Karte“ .....	2
1.1.1 versichertes Fahrzeug .....	2
1.1.2 nicht versichertes Fahrzeug .....	3
1.2. ausländische Kraftfahrzeuge aus sonstigen Staaten (nicht „Grüne-Karte-Länder“) .....	5
1.3. Fahrzeuge von Auslandsstreitkräften. ....	6
1.3.1 Schäden mit Dienstfahrzeugen der Truppen .....	6
1.3.2 Schäden durch Privatfahrzeuge von Truppenangehörigen .....	7
2. Schadenfälle deutscher Autofahrer im Ausland; Gegner hat seinen Aufenthaltsort nicht in Deutschland..	8
2.1. Allgemeines .....	8
2.2. Geltung des Haager Übereinkommens .....	8
2.3. Unfall außerhalb der Staaten des Haager Übereinkommens .....	10
2.4. Luganer Übereinkommen .....	12
2.5. Vereinbarung über anwendbares Recht .....	12
3. Wem gegenüber können die Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht werden? .....	13
3.1. Law-Hopping, Besprechung mit dem Mandanten .....	13
3.2. Anmeldung der Ansprüche beim „Grüne-Karte-Büro“ des Unfallorts .....	13
3.3. Anmeldung gegenüber dem Regulierungsbeauftragten in Deutschland .....	14
4. Gerichtliche Geltendmachung .....	18
5. Beispielhafte Abweichungen des Rechts in anderen Ländern .....	24
5.1. Mögliche Schadenspositionen, Verjährung .....	24
5.2. Mindestversicherungssummen .....	30
6. Unfall im Ausland; beteiligte sind „Inländer“ .....	31
7. Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke ins Ausland .....	32

---

## 1. Der Geschädigte ist Deutscher, der Schädiger Ausländer. Der Unfall ereignete sich in Deutschland.

Anzuwenden ist grundsätzlich deutsches Recht. Dies ergibt sich aus Art.4 Abs.1 der Rom-II-Verordnung<sup>1</sup> und auch Art.40 EGBGB<sup>2</sup>. Zur Differenzierung zwischen dem Tatortprinzip und dem des gewöhnlichen Aufenthalts verweise ich auf BGH Urteil vom 8.1.1985, Az. VI ZR 22/83 = NJW 1985,1285,1286 = VersR 1985,340<sup>3</sup>. Es wird an das lex loc delicti angeknüpft.

### 1.1 Kraftfahrzeug aus Vertragsstaat der „Grünen Karte“:

#### 1.1.1. versichertes Fahrzeug:

Ansprüche aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtschadensfällen in Deutschland, die durch ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug verursacht wurden, können zum einen gegen den Schädiger und den ausländischen Haftpflichtversicherer und zum anderen auch gegen den Verein Deutsches Büro Grüne Karte e.V. geltend gemacht werden.<sup>4</sup> Grundlage des Systems Grüne Karte ist ein internationaler Vertrag in der aktuellen Fassung vom 1.7.2003 (es gab auch ältere Fassungen).

Voraussetzung der Passivlegitimation des Vereins Deutsches Büro Grüne Karte e.V. (VDBG) ist<sup>5</sup>:

a) Internationale grüne Versicherungskarte<sup>6</sup>: Für das beteiligte Kraftfahrzeug war eine grüne Karte ausgestellt. Dieser Nachweis ist in folgenden Ländern zu erbringen: Albanien, Bosnien-

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 11.7.2007. Sie ist am 11.1.2009 in Kraft getreten (Verordnung (EG) Nr.864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des EGBGB über außervertragliche Schuldverhältnisse (Art.38 – 42) werden seit In krafttreten der Rom-II-Verordnung zum 11.01.2009 weitgehend durch diese verdrängt; sie sind nur noch in Bereichen anwendbar, die vom Anwendungsbereich der Rom-II-Verordnung ausgenommen sind (Art. 1 Rom-II-VO).

<sup>3</sup> beide Unfallbeteiligte hatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit und das Fahrzeug war im gemeinsamen Heimatland zugelassen., auch OLG Stuttgart Urteil vom 14.7.1992 – 7 U 244/91 : deutsches Recht bei Unfall zweier Deutscher im Ausland.

<sup>4</sup> Deutsches Büro Grüne Karte e.V., Postfach 10 14 02, 20009 Hamburg, Tel. 040/334400, Telefax: 040/334407040

<sup>5</sup> das Deutsche Büro Grüne Karte ist das „Behandelnde Büro“. Das „Zahlende Büro“ erstattet dem „Behandelnden Büro“ die Schadenspositionen und ist für den Geschädigtenanwalt weniger interessant.

<sup>6</sup> Das Merkblatt mit Auflistung der beteiligten Länder, Adressen (bei Regulierung von Schäden durch stationierte Streitkräfte) und weiteren Hinweisen kann heruntergeladen werden unter: [www.gruene-](http://www.gruene-)

Herzegowina, Iran, Israel, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Russland, Serbien/Montenegro, Tunesien, Türkei, Ukraine und Weißrussland oder

b) amtliches Kennzeichen

Auf der Basis des amtlichen Kennzeichens besteht Deckungsschutz für Deutschland (§ 8a PflVersAusl). Dies gilt für Fahrzeuge aus folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

In anderen Fällen ist der VDBG nicht eintrittspflichtig und nicht passivlegitimiert.

Das DBGK nimmt aber im gerichtlichen Verfahren nur die Stellung des ausländischen KH-Versicherers ein. Soll der gegnerische Fahrer oder Halter ebenfalls verklagt werden, so ist die Klage (auch) gegen ihn zu richten und muß im Ausland zugestellt werden.

Soweit das DBGK eintrittspflichtig ist, sollen die Unfalldaten dorthin mitgeteilt werden.<sup>7</sup> Von dort wird dann ein Regulierungsbüro benannt, bei dem die Schadensersatzansprüche angemeldet werden. Dieses Versicherungsunternehmen oder Regulierungsbüro reguliert den Schaden für das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. Passivlegitimiert ist aber nicht diese Regulierungsgesellschaft, sondern alleine das Deutsche Büro Grüne Karte e.V.<sup>8</sup>.

### 1.1.2. nicht versichertes Fahrzeug:

b) Fuhr der Schädiger ein ausländisches Fahrzeug, welches nicht ordnungsgemäß versichert war und kommt aus einem Staat des „Grüne-Karte-Abkommens“ so gilt:

- keine Eintrittspflicht des DBGK

---

[karte.de/uploads/media/GK\\_45\\_Merkblatt.pdf](http://karte.de/uploads/media/GK_45_Merkblatt.pdf), die amerikanische Zulassungsstelle ist aber nach Kaiserslautern umgezogen.

<sup>7</sup> Gegebenenfalls online über [www.gruene-karte.de](http://www.gruene-karte.de)

<sup>8</sup> gemäß § 6 Abs.1 AuslPflVG und § 115 Abs.1 Ziff.1 VVG

- das Fahrzeug gilt als deutsches Fahrzeug mit der Folge, dass der Geschädigte einen Anspruch nach §§ 12, 12a PfIVG gegen den nationalen Garantiefonds (Verkehrsoferhilfe) hat. Dabei gibt es Einschränkungen:

Die Haftung gegen den Garantiefonds ist subsidiär (bei mehreren Schädigern)<sup>9</sup>, sogar noch nachrangig zu Schadensersatz aus Amtspflichtverletzungen. Die Haftung des Entschädigungsfonds ist auch subsidiär gegenüber Fahrer und Halter des Schädigerfahrzeuges<sup>10</sup>.

Der Entschädigungsfonds haftet auch nur, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Unfall von einem Unbekannten verursacht wurde. Seine Einstandspflicht scheidet bei einem selbstverschuldeten Unfall aus, wobei der Geschädigte beweisen muss, dass der Unfall fremdverschuldet ist<sup>11</sup>.

Der Garantiefonds befriedigt nur Ansprüche des unmittelbar Geschädigten – aber keine Regressansprüche (§ 12 Abs.1 S.3 PfIVG). Arbeitgeber; Kasko- u. Krankenversicherer können sich also nicht an den Entschädigungsfonds wenden.

Die Ansprüche sind dem Umfang nach begrenzt. Schmerzensgeld gibt es nur bei besonderer Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit. Das heißt: die Verletzungen des Geschädigten gehen deutlich über das hinaus, was bei den täglichen Unfällen im Straßenverkehr an Verletzungen auftritt<sup>12</sup>. Der eingetretene Schaden muss dadurch aus der Masse der Personenschäden herausragen, dass er für den Betroffenen eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung seiner körperlichen Funktion darstellt<sup>13 14</sup>. So wurden Ansprüche abgelehnt:

- Strecksehnenabriß an 2 Fingern der linken Hand mit Einschränkung an Fein- u Grobmotorik<sup>15</sup>,

---

<sup>9</sup> § 12 Abs.1 S.2-5 PfIVG, abgedruckt im Schönfelder

<sup>10</sup> Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.2.1997 - 6 U 137/96 JURIS; dort war die Subsidiarität aber durch den Einigungsvertrag ausgehebelt; OLG Düsseldorf SVR 2011, 423 mit Besprechung von Ass. R. Balke, Koblenz (U.v. 15.3.2011 – I-1 U 126/10-)

<sup>11</sup> OLG Düsseldorf Urteil vom 15.03.2011 – I – 1 U 126/10 – mit Besprechung von Balke in SVR 2011,423

<sup>12</sup> nicht bei Innenbanddistorsion mit Insertationstendopathie, Muskelschwund des linken Oberschenkels und Kniegelenksteife, LG Gießen Urteil vom 14.7.1986 – 4 O 560/84- = VersR 1988, 66 (red.LS).

<sup>13</sup> liegt nicht vor bei Sehnenabriß an 2 Fingern lt OLG Hamm VersR 1987, 456, Az. 6 U 109/96 vom 30.6.1986

<sup>14</sup> BGH VersR 1978, 43 = NJW 78, 164, Urteil vom 4.10.1977 – VI ZR 192/76- mit Hinweis auf die Begründung in BT-Drucks IV/2252 vom 16.5.1964, S.25; bei Fahrerflucht im Inland gab`s dort keinen Ersatz für den Fahrzeugschaden, weil man hiergegen eine Kaskovers. abschließen kann.

<sup>15</sup> OLG Hamm VersR 1987, 456 (Az. 6 U 109/86)

- Oberschenkelbruch mit MdE von 20%<sup>16</sup>,
- mehrere Knochenbrüche, MdE 30%<sup>17</sup>,
- Innebanddistorsion, Meniskuskopathie, Muskelschwund um 2 cm und Kniegelenksteife<sup>18</sup>.

Knappmann sieht eine „schwere Verletzung“ erst bei einer Querschnittlähmung, Verlust von Gliedmaßen etc und sieht die Möglichkeit, ein sonst gerechtfertigtes Schmerzensgeld weiter zu kürzen<sup>19</sup>.

Der Sachschaden wird abzüglich eines Selbstbehalts von 500 €<sup>20</sup> ersetzt. Andererseits sollen die außergerichtlichen Anwaltskosten erstattungsfähig sein<sup>21</sup>.

## 1.2. ausländische Kraftfahrzeuge aus sonstigen Staaten (Nicht-Grüne-Karte-Länder):

Ist das ausländische Fahrzeug nicht in einem der oben genannten Länder zugelassen, muss es bei der Einreise einen sogenannten „rosa Grenzversicherungsschein“ vorweisen oder eine solche Versicherung bei der Einreise abschließen. Ist der Schädiger bei der Gemeinschaft der Grenzversicherer versichert (rosa Grenzversicherungsschein), sind die Schadensersatzansprüche unter Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Kopie desselben anzumelden bei

Gemeinschaft der Grenzversicherer, Wilhelmstr. 43/43g, 10117 Berlin<sup>22</sup>.

Die formlose Schadenmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Namen und Adressen der Beteiligten
- Unfallort
- Unfalldatum mit Uhrzeit

---

<sup>16</sup> LG Verden VersR 2001,1152

<sup>17</sup> LG Darmstadt VersR 1980,365

<sup>18</sup> LG Gießen VersR 1988,66 für § 12 Abs.2 S1 PflVersG (Auslandsschaden)

<sup>19</sup> VorsRiOLG Münster Dr.Knappmann in VRR 2010,412

<sup>20</sup> früher 1.000 DM

<sup>21</sup> AG Idar-Oberstein U.v. 4.2.2010 – 301 C 771/09- JURIS

<sup>22</sup> auch wenn Geigel in „Der Haftpflichtprozess“ 2011 im 43.Kapitel Rn.74 schreibt, die Gemeinschaft der Grenzversicherer habe seine Tätigkeit 31.12.2008 eingestellt, weil alle Fahrzeuge nach Deutschland durch ein anderes EU-Land oder die Schweiz einreisen müssen und deswegen kein Bedarf mehr bestünde, versicherte mir das Dt Büro Grüne Karte am 10.09.2013 dessen Existenz(vgl auch im Merkblatt auf der Homepage des Dt Büro Grüne Karte).

Ist die Vorlage des rosa Grenzversicherungsscheins selbst oder in Kopie nicht möglich, so sind zumindest Nr. und Gültigkeitsdauer des Versicherungsscheins sowie das amtliche Kennzeichen des Schädigerfahrzeuges anzugeben.

### **1.3. Fahrzeuge von Auslandsstreitkräften:**

Schadenfälle mit Fahrzeugen/Anhängern von in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften bzw. mit Privatfahrzeugen von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen:

Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Fahrzeug der Truppen (Dienstfahrzeug) oder um ein Privatfahrzeug handelt.

#### **1.3.1. Schäden mit Dienstfahrzeugen der Truppen:**

Für Schadensfälle mit Dienstfahrzeugen der Truppen sind zuständig die Schadenregulierungsstellen des Bundes, die zum Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gehören. Schadenfälle sind innerhalb von **drei Monaten** (Frist!) anzumelden. Im Streitfall ist ausschließlich passivlegitimiert die Bezirksregierung (Art. VIII Abs. 5 des Natotruppenstatuts vom 19.07.1961 in Verbindung mit Art. 41 des SozAbkommens zum Natotruppenstatut in der Fassung vom 21.10.1971). Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Natotruppenstatut und anderen Gesetzen (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz) vom 19.09.2002 (Bundesgesetzblatt II, S. 2482) wurden die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung mit Ausnahme der Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen zum 01.01.2003 in eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau überführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden vom Bundesministerium der Finanzen zwischenzeitlich Schadenregulierungsstellen des Bundes (SRB) eingerichtet. Dabei verteilen sich die Zuständigkeiten wie folgt:<sup>23</sup>

Für Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Detmold):

Oberfinanzdirektion Koblenz, Schadenregulierungsstelle, Regionalbüro Westkoblenz, Schloss, 56068 Koblenz, Tel. 0261/2917-0; Fax: 0261/2917-1199

---

<sup>23</sup> siehe auch Fleischmann/Hillmann/Schneider, „Das verkehrsrechtliche Mandat“, Band 2, 5. Aufl., S. 111 ff

Für Baden-Württemberg und Bayern (ohne Regulierungsbezirk Unterfranken):

Oberfinanzdirektion Nürnberg, Schadenregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Südnürnberg, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, Tel. 0911/376-0, Fax: 0911/376-2307

Eine Klage ist zu richten gegen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Kreis (bzw. Oberstadtdirektor, Oberbürgermeister etc) bei dem das Amt für Verteidigungslasten angesiedelt ist, in Prozessstandschaft für den betreffenden Staat<sup>24</sup>.

### **1.3.2. Schäden durch Privatfahrzeuge von Truppenangehörigen:**

Für Schadenfälle mit Privatfahrzeugen ist zuständig der jeweilige Autohaftpflichtversicherer des Fahrzeuges. Die Registrierung und Zulassung privater Kfz und Anhänger von Truppenangehörigen erfolgt durch die zuständige Militärbehörde der Truppen. Bei diesen sind Auskünfte über die zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners zu erhalten. Es handelt sich um folgende Institutionen:

Für US-amerikanische Kraftfahrzeuge:

Amerikanische Zulassungsstelle<sup>25</sup>, Postfach 1263, 67673 Enkenbach-Alsenborn, Tel. 06302-674610<sup>26</sup>,

Für belgische Kraftfahrzeuge:

Belgischer Verbindungsdienst, Germanicusstr. 5, 50968 Köln

Für britische Kraftfahrzeuge:

Police Advisory Branch, Yorkdrive 5 in 41179 Mönchengladbach

Für französische Fahrzeuge:

Antenne de Commandement des Force Francaise et de L`Element Civile stationnes en Allemagne, S.A.J.J., Postfach 1962, 78159 Donaueschingen

---

<sup>24</sup> Dietrich Freyberger MDR 2001,970ff und BGH VersR 1987,1241 = MDR 88,41

<sup>25</sup> vielfach wird als Anschrift noch genannt: Havellandstr. 335, 68309 Mannheim

<sup>26</sup> danke an RA Thomas Bierlein, Heidelberg, der so freundlich war, mir die neue Adresse im Juli 2012 mitzuteilen.



Eine Besonderheit bei den Privatfahrzeugen der Truppenangehörigen besteht insofern, als diese auch bei einem Versicherer im Entsendestaat, also bei einem ausländischen Versicherer versichert sein können. Nach Art. 11 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut ist dafür Voraussetzung, dass neben diesem ausländischen Versicherer ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für Schadensfälle im Bundesgebiet übernommen hat. Schadensfälle können beim DBGK angemeldet werden, wenn für das Fahrzeug des Unfallgegners eine grüne Versicherungskarte des ausländischen Versicherers vorgelegt werden kann. Für Privatfahrzeuge der Truppenangehörigen aus Belgien, Großbritannien und Frankreich reicht allerdings die Angabe des amtlichen Kennzeichens aus.

## **2.) Schadensfälle deutscher Autofahrer im Ausland; Gegner hat seinen Aufenthaltsort nicht in Deutschland<sup>27</sup>.**

### **2.1. Allgemeines:**

Dies sind die Kriterien, die entscheidend dafür sind, **welches nationale Recht auf den Schadensfall anzuwenden ist.**

Bei Unfällen richtet sich die Regulierung nach dem IPR der „beteiligten Länder“. Das angerufene Gericht bestimmt nach dem IPR der eigenen Rechtsordnung, welches Recht anwendbar ist. Ich empfehle folgende Prüfungsreihenfolge (bevor man sich Kenntnisse des ausländischen Rechts aneignet):

### **2.2. Geltung des Haager Übereinkommens (HÜ):**

---

<sup>27</sup> auch übersichtlich dargestellt in Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5.Aufl. 2011, Teil 11, S.1497ff

Es ist zunächst zu prüfen, ob in dem Staat, in dem sich der Unfall ereignete, das Haager Übereinkommen (HÜ<sup>28</sup>) gilt. Im Haager Verkehrsabkommen ist das anwendbare Recht geregelt<sup>29</sup>  
<sup>30</sup>. Das Haager Straßenverkehrsübereinkommen (HÜ) von 1971 gilt in:

Belgien, Frankreich, Jugoslawien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik.

**Im HÜ gilt der Grundsatz, wonach das Recht des Unfallortes anwendbar ist, Regel des lex loci delicti<sup>31</sup>.** Gem. Art. 3 HÜ ist also grds. das am **Unfallort** geltende Recht anzuwenden. Eine **Ausnahme** nennt Art. 4 HÜ, wonach dies dann nicht gilt, wenn lediglich ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt war und der verletzte Insasse seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Unfallland hatte oder wenn ein Geschädigter, der sich nicht im Fahrzeug befand, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hat. Nach diesem Recht beurteilt sich sodann die Haftung gegenüber Fahrzeugführer, Halter sowie Fahrzeugeigentümer<sup>32</sup>.

Macht ein Insasse, der sich in einem im Unfallland nicht zugelassenen Fahrzeug befand, Schadensersatz geltend, so gilt ebenfalls das Recht des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, sofern der Insasse im Unfallland keinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Sind Personen außerhalb des Fahrzeugs geschädigt worden, so gilt das Recht des Zulassungsstaates dann, wenn die geschädigte Person im Zulassungsstaat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Sind **mehrere Fahrzeuge** beteiligt, so bestimmt Art. 4 Buchst. b) HÜ, dass die Ausnahmegvorschrift nur dann greift, wenn alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind.

Standortstaat bedeutet: dort ist das Fahrzeug zugelassen (also „zu welcher Nation gehört das Kfz-Kennzeichen“ - nicht Sitz des Eigentümers).

---

<sup>28</sup> abzurufen unter: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)

<sup>29</sup> es gilt für alle Unfälle mit Fahrzeugen (nicht unbedingt *Kraff*fahrzeuge)

<sup>30</sup> Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des FA Verkehrsrecht, 2010, Kapitel 3, Rz.23

<sup>31</sup> Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des FA Verkehrsrecht, 2010, Kapitel 3, Rz.23 mit Hinweis auf Art.3 SVÜ

<sup>32</sup> Xanke: Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2009 Autor: Feller, Kapitel E, Rz.28

Staaten, die das HÜ ratifiziert haben, müssen es vorrangig vor der Rom II-VO anwenden<sup>33</sup>. Deutschland hat es nicht ratifiziert (aber HÜ gilt in allen an Deutschland angrenzende Staaten).

### 2.3. Unfall außerhalb von HÜ-Staaten:

Ereignete sich der Unfall in einem Staat, in dem das HÜ *nicht* gilt, so ist zu prüfen, ob die Rom-II-VO gilt. Dies gilt seit 2009 in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark<sup>34</sup>.

Nach Art.40 EGBGB und der Rom-II-Verordnung ist das Recht anzuwenden, welches am „Tatort“ gilt und wo der Erfolg eingetreten ist (Art.4 Abs.1 Rom-II-VO)<sup>35</sup>.

Beispiel: ein belgischer Fahrer wechselt in Belgien die Reifen und zieht die Radmuttern nicht richtig an. Deshalb kommt es in Deutschland zu einem Unfall, bei dem ein Deutscher verletzt wird. **Der „Erfolg“ trat in Deutschland ein, die Handlung war in Belgien. Es ist ist deutsches Recht anwendbar<sup>36</sup> - als „Erfolgsort“. Der Geschädigte kann hier zwischen den „Tatorten“ wählen<sup>37</sup>. Bei „Tatortrecht“ besteht also die Wahl des anwendbaren nationalen Rechts.** Dieses Wahlrecht besteht nach Art.40 Abs.1 S.3 EGBGB nur im ersten Rechtszug und dort bis zum Ende des frühen ersten termins bzw. zum Ende des schriftl. Vorverfahrens. Übt der Geschädigte keine Wahl aus, so gilt die Tatortregel und nicht die günstigste Rechtsordnung<sup>38</sup>.

**Nach der Rom-II-VO ist nicht der Zeitpunkt der Eröffnung der Gefahr maßgeblich, sondern erst der Zeitpunkt der Realisierung der Gefahr, während Art.5 Nr.3 EuGVVO den Handlungs- und Erfolgsort einschließt<sup>39</sup>.**

---

<sup>33</sup> Xanke, Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 2009, E.I. Rz.24 mit Hinweis auf Junker JZ 2008,169 und Luckey VRR 2008,44 und 84; ergibt sich aus Art.27 Rom II VO (tritt zurück)

<sup>34</sup> eine Verordnung gilt nach Art.249 Abs.2 EG grundsätzlich unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Dänemark machte aber von einer Vorbehaltserklärung zu Art.69 EG Gebrauch; hierzu Junker JZ 2008,169,170.

<sup>35</sup> zu verschiedenen Anschauungsbeispielen: Junker JZ 2008,169

<sup>36</sup> abweichend aber hiervon beispielsweise das italienische IPR (Art.62 Gesetz 218/1995):

- 1.) Die Haftung aus unerlaubter Handlung richtet sich nach dem recht des Staates, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Der Geschädigte kann auch die Anwendung des Rechts des Staates verlangen, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde.
- 2.) Betrifft das schädigende Ereignis lediglich (Staats-)Angehörige desselben Staates, in dem diese auch ihren Wohnsitz haben, so wird lediglich das Recht dieses Staates angewandt.

<sup>37</sup> Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 3.Aufl. age 2010, Rz.18

<sup>38</sup> Lemor in in Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 3.Aufl. age 2010, Rz.18 mit Hinweis auf Looschelders VersR 1999,1318ff

<sup>39</sup> Junker, JZ 2008,169,172

Vorsicht: Haftungsfalle (z.B. wegen unterschiedlicher Verjährungsfristen<sup>40</sup> in verschiedenen Staaten)!

Der Grundsatz, dass das Recht des „Unfallorts“ anzuwenden ist, wird abgeändert in Fällen, in denen Schädiger und Geschädigter einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt haben (Art. 4 Abs.2 Rom-II-VO und Art.40 Abs.2 EGBGB) haben. In der Regel ist dies eine gemeinsame Staatsangehörigkeit. In diesen Fällen gilt dann das Recht des Staates, in dem der gemeinsame Lebensmittelpunkt liegt<sup>41</sup>. Es kommt also, anders, als beim HÜ, nicht auf die Farbe des Kennzeichens an.

*Deutschland hat das HÜ nicht ratifiziert. Bei der Klage vor einem deutschen Gericht wird sich das Gericht daher an das EGBGB und die Rom-II-VO halten.*

**Zusammengefasst:** Untersucht man also, welches nationale Recht Anwendung findet, kann man zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Dies hängt damit zusammen, dass verschiedenen Ländern auf unterschiedliches Recht verwiesen wird. Wie es dazu kommt, wird unten gezeigt.

Huber<sup>42</sup> weist darauf hin, dass bei mehreren Schädigern unterschiedliches Recht Anwendung finden kann. Beispiel: der deutsche Motorradfahrer fuhr mit seiner Ehefrau nach Österreich und kollidiert mit einem österreichischem PKW. Das Verschulden liegt bei 50:50<sup>43</sup>. Der deutsche KH-Versicherer regulierte den Schaden der Sozia nach deutschem Recht (der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt ist in D; Gerichtsstand am Sitz der Versicherung) und konnte „nur“ nach österreichischem Recht regressieren.

---

<sup>40</sup> in dem Verfahren 1 U 190/08 des OLG Düsseldorf (Urteil vom 22.07.2009) waren die Schadensersatzansprüche nach spanischem Recht nach Art.1969 CC nach 1 Jahr verjährt (OLGR Düsseldorf 2009, 823-826).

<sup>41</sup> sind mehrere Fahrzeuge beteiligt, so gilt diese Ausnahme – also die Zuweisung weg vom Unfallort – nur dann, wenn alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind, Art.4 Buchstabe b).

<sup>42</sup> Prof. Christian Huber, Aachen in SVR 2009,9ff

<sup>43</sup> OGH ZVR 2008,239

Im Rahmen des von Huber bezeichneten „law-hopping“ ist Art.27 EuGVVO zu beachten. Prozessieren die gleichen Parteien bereits in einem anderen EU-Land, muß das zweite Prozessverfahren ausgesetzt werden<sup>44</sup>.

#### 2.4. Luganer Abkommen:

Für die EFTA-Staaten Schweiz, Island, Norwegen (nicht Lichtenstein) gilt das „Luganer Übereinkommen“, welches fast identisch ist mit dem EUGVÜ<sup>45</sup>. Es regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen<sup>46</sup>.

Sind mehrere Gerichtsstände in unterschiedlichen Ländern angegeben, so kann jeweils auch unterschiedliches Recht angewandt werden. Man nennt dies „Law-shopping“, wenn durch Wahl eines Gerichtsstandes ein bestimmtes materielles Recht angewandt wird. Dies wirkt sich unterschiedlich aus bei

- unterschiedlichen Verjährungsfristen, sie unten
- Höhe des Schmerzensgeldes (im Ausland meist höher, als in Deutschland)
- Mindestversicherungssummen (siehe unten)
- 

#### 2.5. Gibt es eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht?

a) Die Parteien können vertraglich ein beliebiges Recht vereinbaren. In Deutschland ist dies nur nach Entstehung des Schuldverhältnisses möglich, Art.42 EGBGB<sup>47</sup>.

b) Nach Art.14 Abs.1Satz 1 Rom-II-VO ist eine Rechtswahl möglich, solange das Schuldverhältnis aus Delikt nicht erloschen ist. Die Rechtswahl kann auch stillschweigend – sogar durch die Art und Weise der Regulierung – erfolgen. Dies muss sich nach Art.14 I 2 Rom-II-VO mit hinreichender

---

<sup>44</sup> hierzu OLG Karlsruhe Urteil vom 28.12.2011 – 13 U 188/10- = BeckRS 2013,05612, danach BGH Urteil vom 19.2.2013 – VI ZR 45/12 - = NZV 2013,336 = MDR 2013,869

<sup>45</sup> "Lugano-Urteil" des BGH vom 23.10.2012 - VI ZR 260/11 - = r+s 2013,39 = NZV 2013,177 = NJW 2013, 472 = MDR 2013, 112 = VersR 2013, 73 = DAR 2013, 312 = SVR 2013, 98-99 = [BGHZ 195, 166 - 173](#): eineinheitliche Auslegung des Luganer Abkommens mit EuGVVO ist geboten, mit Hinweis auf Schweizerisches Bundesgericht DAR 2012, 472

<sup>46</sup> hierzu Wagner/Berentelg MDR 2010,1353,1358: seit dem 1.1.2011 besteht wieder „Gleichlauf zwischen Gebiet des EuGVVO und „Lugano-Staaten“

<sup>47</sup> vgl. auch Art.23, 24 EuGVVO

Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben. Wenn beide Prozessparteien mit deutschem Recht argumentieren, soll hieraus eine Rechtswahl folgen<sup>48</sup>.

Eine Rechtswahl könnte beispielsweise bei einem Unfall mit einem Reisebus in Betracht kommen, wenn die Passagiere im Beförderungsvertrag eine Regelung trafen (nicht nach dem EGBGB<sup>49</sup>).

### **3.      Wem gegenüber können die Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht werden?**

#### **3.1.**

Hier sollte jeder Rechtsanwalt mit seinem Mandanten besprechen, ob er die Ansprüche für den Mandanten nach ausländischem Recht geltend macht. Zu beachten sind z.B. unterschiedliche Verjährungsfristen (dazu unten). Auch die Schäden gestalten sich im Ausland anders (z.B. andere Stundensätze in Kfz-Werkstätten, nicht alle Schadensposten wie in Deutschland erstattungsfähig, andere Größenordnungen beim Schmerzensgeld). In der Regel haben Sie auch als deutscher Rechtsanwalt Probleme, selbst Einsicht in eine ausländische Ermittlungsakte zu bekommen.

In der Regel ist das ausländische Recht dem RA nicht (sofort) geläufig, woraus ein Haftungsrisiko folgt. Vielfach besteht auch die Möglichkeit, dass der Rechtsschutzversicherer des Mandanten einen deutschsprachigen Anwalt im Ausland vorschlägt, diesen bezahlt und dem deutschen RA die Korrespondenzanwaltsgebühr erstattet.

**3.2.)** nur zur Vollständigkeit, aber nicht unbedingt empfehlenswert: Die Schadensersatzansprüche können bei „Grüne-Karte-Ländern“ beim Grüne-Karte-Büro des Unfallorts<sup>50 51</sup> geltend gemacht werden, wenn der Ausländer aus einem „Grüne-Karte-Land“ kommt. Dies sind folgende Länder:

---

<sup>48</sup> OLG Köln, Urteil vom 19.09.2001, Az. 26 U 24/01 = MDR 2002,150

<sup>49</sup> Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 2007, § 2 Intern. Haftungsrecht Rz.25ff

<sup>50</sup> vgl. auch die Checkliste von RA Markus Heberlein + RA Stefan Königer in DAR-Extra 2009, 768ff Ziff.II 2

<sup>51</sup> Nach Art. 5 des Besucherschutzabkommens kommt sogar die vollständige Übernahme der Regulierung durch das Grüne-Karte-Büro des Herkunftslandes in Betracht, soweit eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Versicherers erteilt wird. Davon wird jedoch so gut wie nie Gebrauch gemacht.

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (für Unfälle ab 01.01.2009), Schweden, Schweiz, Serbien/ Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern.

Bei Schadensfällen in Kroatien gibt das Deutsche Büro Grüne Karte gegen eine Gebühr Hilfestellung auf der Basis des „Besucherschutzabkommens“. Der Anspruchsteller muss beim DBGK angeben: Unfallstaat, Unfallort, Unfalldatum, Autokennzeichen der beteiligten Kraftfahrzeuge, evtl. Namen und Adresse des Halters und Fahrers, falls vorhanden: Name der ausl. Versicherung.

Die Hilfestellung erstreckt sich auf:

Ermittlung des Halters des gegnerischen Fahrzeugs, Ermittlung des zuständigen Kfz-Versicherers, Beschaffung von Unterlagen wie polizeiliche Ermittlungsakte sowie von Gutachten, Zuverfügungstellung von Informationen über den ausländischen Garantiefonds, der für Schäden durch nicht versicherte oder nicht ermittelbare Kraftfahrzeuge aufkommt.

**3.3.:** Die Schadensersatzansprüche aus Schadensfällen ab dem 01.01.2003<sup>52</sup> <sup>53</sup> können außergerichtlich auch beim **Regulierungsbeauftragten** der Versicherung des Schädigers in Deutschland geltend gemacht werden. Dies geschieht auf der Basis der EU-Richtlinie 2000/26/EG, der sog. „4. KH-Richtlinie“<sup>54</sup>). Dies ist möglich bei Schadenfällen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten einschließlich der EWR-Länder sowie der Schweiz. Im Einzelnen:

---

<sup>52</sup> Michael Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts (Losblattsammlung), Band 1, Nr.2a, Seite 10a ff (EL 17, Stand 4/2011)

<sup>53</sup> seit 2007 auch in Bulgarien und Rumänien (vgl. Ludovisy, a.a.O., Rz.10)

<sup>54</sup> Deutschland setzte die 5.KH-Richtlinie zum 18.12.2007 im PflVersG in nationales Recht um. Die 6.KH-Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat am 16.09.2009 erlassen und ist seit 27.10.2009 in Kraft.

Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Den Regulierungsbeauftragten ermitteln Sie über den GDV („Zentralruf der Autoversicherer):

GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG

Glockengießerwall 1

20095 Hamburg<sup>55</sup>

Tel 0180/25026

Fax 040/33965401

[www.zentralruf.de](http://www.zentralruf.de) und <http://www.gdv-dl.de/zentralruf.html?&ref=zentralruf>

mit Weiterleitung auf

[www.gdv-dl.de/anfrageformular-zur-gegn-vers.1.html](http://www.gdv-dl.de/anfrageformular-zur-gegn-vers.1.html)

Korrespondiert wird mit den Regulierungsbeauftragten, der nach längstens **2 Monaten** benannt werden muß, in deutscher Sprache. *Dabei darf nie vergessen werden, dass die Regulierung aber nach ausländischem Recht erfolgt.* Es gelten also beispielsweise die ausländischen Verjährungsfristen und beglichen werden auch (nur) die nach dem dortigen Recht ersatzfähigen Positionen (beispielsweise werden nach französischem Recht keine außergerichtlichen Anwaltskosten erstattet).

Der Regulierungsbeauftragte muss nach längstens **3 Monaten** nach Zugang der Schadenanzeige begründet ablehnen oder ein Regulierungsangebot unterbreiten (§ 12a I Ziff.1 PflVG, danach kann der Anspruch bei der Entschädigungsstelle (Verkehrsofferhilfe) geltend gemacht werden). Keine begründete Stellungnahme ist: „eine abschließende Stellungnahme aus dem Unfallland müsse noch abgewartet werden“ und „fehlende Polizeiakte“<sup>56</sup>.

---

<sup>55</sup> die Zentrale des GDV finden Sie in Berlin, Adresse bereits angegeben.

<sup>56</sup> Xanke, Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 2009, I. Die 4.KH-Richtlinie, Rz.58



Scheitern die außergerichtlichen Bemühungen, dann ist der Regulierungsbeauftragte für eine Klage nicht passivlegitimiert<sup>57</sup>.

Bei Fristüberschreitungen (der 2- und 3-Monatsfrist) können die Ansprüche bei der

Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen

Verkehrsofferhilfe eV

Wilhelmstr.43/43G

10117 Berlin            Tel. 030/20205858

[www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)

geltend gemacht werden.

**Der Geschädigte darf sich in folgenden Fällen nicht an die Entschädigungsstelle wenden:**

1. Wenn sich der Geschädigte, in denen es keinen Schadensregulierungsbeauftragten gibt, direkt an das Versicherungsunternehmen gewandt hat und von diesem binnen der Dreimonatsfrist eine begründete Antwort erhalten hat (Art.7 Abs.1 S.2 Buchst. b, S.2 der 4.KH-Richtlinie, § 12a Abs.1 S.1 Nr.2 PflVG) oder
2. Wenn der Geschädigte gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat (Art.7 Abs.1 S.3, § 12a Abs.1 S.2 PflVG).

Früher wurde kontrovers diskutiert, ob sich der ausländische Versicherer auch nach Ablauf der 2-Monatsfrist den Vorgang wieder „zurückholen“ kann oder sich die Regulierung durch die Entschädigungsstelle gefallen lassen muß<sup>58</sup>. Das Abkommen schaffte Klarheit: nach 2 Monaten reguliert die Entschädigungsstelle, damit es keinen Streit um die Regulierungskompetenz gibt<sup>59</sup>.

---

<sup>57</sup> It Bachmeier in Ferner/Bachmeier/Müller, Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht, 2009, Kapitel N, Sonderfall Auslandsunfallregulierung, Rz.33 ist dies strittig, wohl aber kein Gerichtsstand, weil der Schadensregulierungsbeauftragte keine Niederlassung des ausl. Versicherers sein wird.

<sup>58</sup> Fecyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrversicherung, 3.Aufl. 2009, Rz.32

<sup>59</sup> Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des FA Verkehrsrecht, 2010, Kapitel 3 Rz.70

Die Entschädigungsstelle des Unfallstaates muß die Entschädigungsstelle, an die ein Antrag gestellt wurde, unterstützen (Art.3.5 des Abkommens). Die zahlende Entschädigungsstelle regressiert dann bei der Entschädigungsstelle des Unfalllandes.

Lemor sieht auch eine Passivlegitimation der Entschädigungsstelle<sup>60</sup>, weil die 4.KH-Richtlinie vorsieht, dass die Entschädigungsstelle bei Untätigkeit verklagt werden kann. Er sieht dann in der unzureichenden Zahlung eine teilweise Untätigkeit und folgert daraus die Passivlegitimation<sup>61</sup>. Eine deutsche Gerichtsentscheidung hierzu ist nicht bekannt. In Deutschland fehlt hierzu eine gesetzliche Regelung. In Österreich, Großbritannien und Griechenland verneint der Gesetzgeber die Passivlegitimation und bejaht sie in Tschechien und Estland.

Die grundlegende Neuerung (Schadensregulierungsbeauftragter, Versicherungsauskunftsstelle (Zentralruf des GDV), Entschädigungsstelle wurde durch die 4.KH-Richtlinie eingeführt.

Die zwischen 2005 und 2008 (nach Nationen unterschiedlich schnell) umgesetzte 5.KH-Richtlinie brachte folgende Änderungen:

- a) Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 1 Mio. € je Schadensfall bei Sachschäden<sup>62</sup> – unabhängig von der Zahl der Geschädigten; bei Personenschäden konnten die Mitgliedsstaaten bei der Mindestversicherungssumme wählen zwischen 1 Mio. € je Unfallopfer oder 5 Mio. € unabhängig von der Geschädigtenanzahl<sup>63</sup>.
- b) Ersatz von Unfallfluchtschäden (Garantiefonds<sup>64</sup>). Bereits die 2.KH-Richtlinie ordnete die Schadensdeckung durch einen Garantiefonds an. Nach Art.2 der 5.KH-Richtlinie müssen nun auch Sachschäden abgedeckt sein, wenn gleichzeitig „beträchtlicher Personenschaden“<sup>65</sup> eingetreten ist. Je Geschädigten kann eine Sachschaden-Selbstbeteiligung von 500 € vorgesehen sein.

---

<sup>60</sup> Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des FA Verkehrsrecht, 2010, Kapitel 3 Rz.72

<sup>61</sup> bejahend auch Bachmeier im FA-Kommentar für Verkehrsrecht, 2009, Kapitel N Rz.35 mit Hinweis auf Backu DAR 2003,145

<sup>62</sup> Verordnungsermächtigung in D in § 4 PflVersG

<sup>63</sup> Ludovisy, a.a.O., Rz.21ff

<sup>64</sup> § 12 PflVersG

<sup>65</sup> national unterschiedlich ist, was ein „beträchtlicher Personenschaden“ ist. Nach Prölss/Martin, VVG, 28.Aufl., § 12 PflVersG, Rdnr.4 sind erhebliche Dauerfolgen notwendig

- c) Die Mitgliedsstaaten sollen den Schutz „schwächerer Verkehrsteilnehmer“, wie Fußgänger, Fahrradfahrer, Fahrzeuginsassen im jeweiligen nationalen Recht besser gewährleisten.
- d) Klagemöglichkeit am Geschädigtenwohnsitz, eingeführt durch Erwägung 16a in die 4.KH-Richtlinie. Auf diese Zuständigkeitsregelung verweist Art.11 Abs.2 i.V.m. Art.9 Abs.1b der gemeinsamen Verordnung für Geschädigte aus Verkehrsunfällen in Art.5 Nr.1 der 5.KH-Richtlinie<sup>66</sup>.

Zu a) Haftungshöchstgrenze:

Problem: übersteigt der Schaden die Mindestversicherungssumme und trifft den Geschädigten eine Mithaftung: wird dann die Quote aus der Mindestversicherungssumme oder dem vollen Schaden ermittelt – gedeckelt durch die Mindestversicherungssumme?

Beispiel:

Beträgt die Haftungshöchstgrenze 1 Mio DM (wurde in Deutschland durch die VO vom 26.5.97 (BGBl I S.1240) auf 5 Mio DM erhöht) und der Geschädigte hat einen Schaden in Höhe von 1,5 Mio DM und eine Mithaftung von 10%:

Beläuft sich der Schadensersatzanspruch dann auf 90% aus 1 Mio. DM, also auf 900.000 DM oder auf

90% aus 1,5 Mio. DM = 1,35 Mio. DM, gedeckelt auf Höchstgrenze 1 Mio DM?

Lösung: die 2.Antwort, also 1,35 Mio DM ist richtig<sup>67</sup>.

#### 4. Gerichtliche Geltendmachung:

Da sich die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts nach dem IPR der eigenen Rechtsordnung richtet, können unterschiedliche Gerichtsstände gegeben sein. <sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> genaue Auflistung der Neuerungen in Ludovisy, a.a.O., Rdnr.21ff (Seite 1514ff).

<sup>67</sup> OLG München, Urteil vom 20.12.2001, Az. 24 U 15/01 JURIS und Aufsatz Dieter Meyer JurBüro 1983,981f

<sup>68</sup> Xanke, Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 2009, E I. 1 Rz 5 ff

- a) Eine örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich in den meisten Rechtsordnungen beim Gericht des Unfallorts<sup>69</sup>.
- b) Eine örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich in den meisten Rechtsordnungen auch am Sitz der Beklagten<sup>70</sup>.

c) Die Schadensersatzansprüche können auch gegen den KH-Versicherer des Schädigers vor dem Gericht, welches für den Wohnsitz des Geschädigten örtlich zuständig ist direkt geltend gemacht werden (eingeführt durch Erwägung 16a in die 4.KH-Richtlinie. Auf diese Zuständigkeitsregelung verweist Art.11 Abs.2 i.V.m. Art.9 Abs.1b der gemeinsamen Verordnung für Geschädigte aus Verkehrsunfällen in Art.5 Nr.1 der 5.KH-Richtlinie). Dies unter Verweis auf das EuGH-Urteil vom 13.12.2007<sup>71</sup> und des BGH vom 6.5.2008<sup>72</sup>. Dieser – und nur der Versicherer<sup>73</sup> - ist für eine Klage auch passivlegitimiert<sup>74</sup>. Der Versicherer muß aber einen "Wohnsitz" im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates haben. Dies wird abgeleitet aus Art.9,11 EuGVVO.

Art.9 EuGVVO besagt, dass ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, an dem Gericht des Ortes, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, verklagt werden kann. Der "Wohnsitz" bestimmt sich nach Art.60 I EuGVVO<sup>75</sup>. Über Art.9 II EugVVO wird ein Wohnsitz in der EU fingiert, wenn ein Drittstaatenversicherer dort eine Zweigniederlassung, Agentur unterhält.

Der EuGH führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Grund für diese besondere örtliche Zuständigkeit im Schutz einer unterlegenen Partei gegenüber der starken Versicherung liegt<sup>76</sup>. Deshalb dürfe dieser Schutz auch nicht von Personen in Anspruch genommen werden, die dieses Schutzes nicht bedürfen.

Die Eingruppierung in schutzwürdig und nicht schutzwürdig erfolgt von deutschen Gerichten nicht einheitlich. Hier einige Beispiele:

---

<sup>69</sup> Art.5 Nr.3 EuGVVO „der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ ; zum Erfolgsort Junker, a.a.O. Auch Art.9 Luganer Abkommen für Versicherer.“Gerichtsstand der „unerlaubten Handlung“ gilt auch bei Gefährdungshaftung.

<sup>70</sup> Grundsatz „actor sequitur forum rei“; Art.2 Abs.1 EuGVVO in der EU und Art.5 Abs.3 Luganer Abkommen.

<sup>71</sup> Az. C-463/06

<sup>72</sup> Urteil vom 6.5.2008 – VI ZR 200/05 – JURIS = VersR 2008,955 = NJW 2008,2343 = DAR 08,466

<sup>73</sup> BGH Urteil vom 24.02.2015, Az. VI ZR 279/14 Juris = BeckRS 2015,06137

<sup>74</sup> Fleischmann/Hillmann/Schneider, Das verkehrsrechtliche Mandat, 5.Aufl., § 1 Rz.257 mit Hinweis auf EuGH DAR 2008,17 = VersR 2008,111 = NZV 2008,133 und BGH VersR 2006,677 = NZV 07,37 = DAR 07,19.

<sup>75</sup> auch Brüssel-I-VO; dazu Staudinger in Kammerforum 6/2010, 163ff

<sup>76</sup> Urt. vom 26.5.2005 – C 77/04 – Rn.20 und Urt. V. 13.7.2000 – C 412/98 – Rn. 66,73 = NJW 2000, 3121 = VersR 2001, 123

Schutzwürdig waren zunächst nur „schwache“ natürlichen Personen und juristischen Personen des Handelsrechts<sup>77</sup>, aber nicht Sozialversicherungen<sup>78</sup>. Huber folgerte hieraus, dass auch Kaskoversicherer nicht am Heimatgericht klagen können.

Aber: Das OLG Celle<sup>79</sup> sah auch eine GmbH (Fahrzeugeigentümerin eines Audi A6 Quattro) als berechtigt an, den polnischen KH- Versicherer in Deutschland zu verklagen<sup>80</sup>. Auch ein Omnibusunternehmen ist klagebefugt<sup>81</sup>. So auch mit ausführlicher Begründung das OLG Köln<sup>82</sup> (für ein Leasingunternehmen) und das OLG Zweibrücken<sup>83</sup>. Argumentiert wird, dass auch große, internationale Leasinggesellschaften ihre deliktischen Schadensersatzansprüche nur als „Nebengeschäft“ geltend machen und deshalb gegenüber einer Haftpflichtversicherung schutzwürdig sind. Auf die Größe eines Geschädigtenunternehmens komme es nicht an, weil die Schutzwürdigkeit abstrakt und nicht konkret zu beurteilen sei. Das bedeutet, dass diese Klagemöglichkeit immer mehr „schwachen“ Personen offenstehen muß, denn: welche Kapitalgesellschaft ist „schwach“ und welche nicht? Das LG Hamburg sah andererseits eine Kapitalgesellschaft, eine Kaskoversicherung, nicht als schwach an<sup>84</sup> weshalb eine Klage nicht zulässig ist. Auch eine Spedition mit Milliardenumsatz sei an ihrem Sitz nicht klagebefugt<sup>85</sup>, so das LG Karlsruhe. Dies wurde aber gerade einzelfallbezogen, also wegen der Größe der klagenden Spedition, so gesehen.

Die zuständige ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung erfährt man entweder mit – freiwilliger – Mithilfe des Deutschen Büros Grüne Karte e.V. oder mit Hilfe des entsprechenden ausländischen Verbandes.

Gesetzlich verpflichtet hierzu ist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)<sup>86</sup> gemäß § 8a Abs.3 PfIVG.

---

<sup>77</sup> OLG Celle U.v. 27.2.2008 – 14 U 211/06- = NJW 2009,86 = VersR 2009,61

<sup>78</sup> EuGH U.v. 17.9.2009 – C-347/08-; die 6. KH-Richtlinie ist noch nicht in Kraft getreten. Dort werden die mittelbar geschädigten SVT dem direkt Geschädigten gleichgestellt (S. 13)

<sup>79</sup> OLG Celle NJW 2009,86 = VersR 2009,61

<sup>80</sup> aA AG Bückeburg Urteil vom 2.6.10 – 31 C 181/09-

<sup>81</sup> LG Hanau Urteil vom 09.06.2011 – 4 O 28/09 - = BeckRS 2012,09924

<sup>82</sup> OLG Köln U.v. 9.3.2010 – 13 U 119/09- = DAR 2010,582 = BeckRS 06797; so auch OLG Frankfurt für ein großes Leasingunternehmen im Urteil vom 23.06.2014, Az. 16 U 224/13

<sup>83</sup> OLG Zweibrücken U.v. 29.9.2009 – 1 U 119/09 = DAR 2010,198 = NZV 2010,585

<sup>84</sup> LG Hamburg Urteil vom 08.07.2011 – 306 O 349/10 -

<sup>85</sup> LG Karlsruhe Urteil vom 25.07.2014 – 20 S 30/13 – (nicht veröffentlicht) bei 21000 Mitarbeitern

<sup>86</sup> GDV, Wilhelmstr.43, 10117 Berlin, Tel. 030-2020-5000 und dortige ServiceNr. 0180/25026

Den Wortlaut gebe ich wieder, da im Schönfelder vom Abdruck abgesehen wurde:

### § 8a

(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten, deren Versicherern, dem deutschen Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte und dem Entschädigungsfonds nach [§ 12](#) unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist:

1.

Namen und Anschrift des Versicherers des schädigenden Fahrzeugs sowie dessen in der Bundesrepublik Deutschland benannten Schadenregulierungsbeauftragten,

2.

die Nummer der Versicherungspolice und das Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes, sofern dieser abgelaufen ist,

3.

bei Fahrzeugen, die nach Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) von der Versicherungspflicht befreit sind, den Namen der Stelle oder Einrichtung, die dem Geschädigten nach geltendem Recht ersatzpflichtig ist,

4.

Namen und Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters oder, soweit die Auskunftsstelle diese Informationen nach Absatz 2 erlangen kann, des Fahrzeugeigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers; [§ 39 Abs. 1](#) des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 181 S. 65) errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist.

(3) **Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG - "Zentralruf der Autoversicherer" - in Hamburg wahrgenommen**, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.

(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 7b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.

Die Klage kann also gegen den ausländischen KH-Versicherer, soweit er in der EU sitzt, am Gerichtsstand des geschädigten Mandanten erhoben werden. Die Klage darf dort gegen ihn alleine erhoben werden, selbst wenn nach dem nationalen Recht des Landes, in dem der Versicherer seinen Sitz hat, stets Schädiger und Versicherer zusammen zu verklagen sind<sup>87</sup> (wie in Italien). Hier gilt dann das Prozessrecht des Gerichts<sup>88</sup>, das aber materiellrechtliches ausländisches Recht anzuwenden hat. Dies in zweierlei Hinsicht:

Es gelten sinnvollerweise die Straßenverkehrsregeln des Unfalllandes<sup>89</sup> (in England kommt man mit einem Vorwurf des Verstosses gegen das Rechtsfahrgebot nicht weit). Es findet weiter das materielle Recht des Unfallstaates Anwendung<sup>90 91</sup>.

---

<sup>87</sup> OLG Nürnberg Urteil vom 10.04.2012 - 3 U 2318/11- = NZV 2013, 32

<sup>88</sup> LG Saarbrücken Urteil vom 09.03.2012 - 13 S 51/11- = NZV 2013, 33 = NJW-RR 2012, 885, das § 287 ZPO anwandte; BGH U.v. 27.04.1977, VIII ZR 184/75; OLG München U.v. 05.02.2010 – 10 U 4091/09- jurion 2010,26617 = BeckRS 2010,05186.

<sup>89</sup> Art.7 HÜ und auch nach der 4.KH-Richtlinie (Ziff.13 und 16, Art.1 I 2, Art.4 VIII der Erwägungsgründe der 4.KH-Richtlinie; auch Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 2007, § 2 Rz.33, LG Mainz NJW-RR 2000,31 und LG Nürnberg-Fürth VersR 1980,955

<sup>90</sup> einschließlich der Verjährungsfristen, vgl. z.B. Art.8 HÜ

<sup>91</sup> ausführlich: Urteil des AG Borken v. 21.01.2010 – 12 C 164/08- JURIS = NZV 2010,252 und NJW-Spezial 2010,394



Es ist Aufgabe des Prozeßgerichts, das ausländische Recht festzustellen<sup>92</sup>. Dazu genügt es nicht, den einfachen Gesetzestext zugrundezulegen oder sich mit einer Rechtsauskunft zu begnügen<sup>93</sup>.

Dass das materielle Recht des Unfallstaates gilt, kann durchbrochen werden in Fällen, in denen eine Schadensposition (z.B. die Sachverständigenkosten) nach dem Recht des Unfallstaates ersatzfähig ist. Dann kann sich die Höhe des zu ersetzenden Schadens auch nach der Rechtsordnung des Landes des Prozessgerichts richten<sup>94</sup> - etwa in Form einer Anfrage beim ausländischen Justizministerium. Das Gericht muß die *Rechtspraxis* ermitteln. Dazu wird die Einholung eines rechtswissenschaftlichen Sachverständigengutachtens erforderlich sein. Die Ermittlungspflicht verschärft sich in dem Maße, in dem die Parteien kontrovers über das ausländische Recht vortragen. Wie Auskünfte eingeholt werden können und auf welcher Grundlage beschreibt auch das OLG München<sup>95</sup>.

Beispiel: nach einem Unfall in den Niederlanden wurden von deutschen Gerichten die in Deutschland angefallenen Sachverständigenkosten zugesprochen, auch wenn diese mehr berechneten, als ein niederländischer Gutachter<sup>1</sup>. Diese beiden Gerichte sprachen auch die vorgerichtliche Geschäftsgebühr eines deutschen Rechtsanwalts zu. Diese seien Folge des eingetretenen Primärschadens und gemäß Art.6:96 Abs.2 BW nach niederländischem Recht erstattungsfähig (zugesprochen wurde eine 1,5-Gebühr wegen des Auslandsbezugs).

Oben habe ich ausgeführt, dass am Wohnsitzgericht des Geschädigten nur der KH- Versicherer verklagt werden kann. Nugel<sup>96</sup> sah auch die Möglichkeit, den ausländischen Fahrer in Deutschland zu verklagen. Dies sei eine Annexzuständigkeit nach Art.6 Nr.1 EuGVVO<sup>97</sup>. Voraussetzung für den

---

<sup>92</sup> BGH U.v. 23.04.2002 Az. XI ZR 136/01 = DAR 2002, 416

<sup>93</sup> BGH NJOZ 2001,1 = WM 2001,502f

<sup>94</sup> LG Kleve Urteil vom 6.01.2015 Az. 3 O 140/13 Juris = BeckRS 2015,01739; AG Heinsberg, U.v. 13.06.2013 – 19 C 151/12 = BeckRS 2013,15372

<sup>95</sup> OLG München Urteil vom 18.01.2008 Az. 10 U 4502/07 -

<sup>96</sup> Nugel, VRR 2009, 284; er verneint dies dann aber in seiner Besprechung zu BGH NZV 2013, 177 = r+s 2013,39 (U.v. 23.10.2012 - VI ZR 260/11- "Lugano-Urteil"

<sup>97</sup> die EuGVVO stellt den maßgeblichen Teil des EU-Zivilprozessrechts dar und gilt in der EU (außer Dänemark) unmittelbar.

Wortlaut: " *Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden: wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in*



besonderen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist, dass eine so enge Beziehung zwischen 2 ansonsten gebotenen Klagen besteht, dass eine gemeinsame Verhandlung geboten erscheint, um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden<sup>98 99</sup>. Diese Auffassung dürfte aber durch die BGH-Entscheidung vom 24.2.15 veraltet sein.

Die EuGVVO ist am 1. März 2002 in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin als völkerrechtlicher Vertrag geltende „Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ<sup>100</sup>)“. Die EuGVVO gilt nur in Bezug auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Für die Efta-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz ohne Lichtenstein) gilt das inhaltlich fast wörtlich mit der EUGVÜ übereinstimmende<sup>101</sup> „Lugano-Übereinkommen“ über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LGVÜ). Dieses soll im Zuge einer Revision an die EuGVVO angeglichen werden.

Die Frage, ob die Klage gegen den ausländischen KH-Versicherer dem (in Deutschland ansässigen) Regulierungsbeauftragten zugestellt werden kann, ist heute geklärt. In der Vergangenheit gab es hierzu unterschiedliche Rechtsprechung<sup>102</sup>. Das LG Saarbrücken hat diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt<sup>103</sup>. Im Schlussantrag des Generalanwalts vom 30.05.2013 wurde der Regulierungsbeauftragte als Zustellungsbevollmächtigter angesehen<sup>104</sup>. So entschied dann auch der EuGH am 10.10.2013<sup>105</sup>.

---

*getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.*" Hierzu auch Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Auflage Nr. 160

<sup>98</sup> auch Backu DAR 2003,149; Riedmeyer zfs 2006,134

<sup>99</sup> eine Annexzuständigkeit verneint AG Rosenheim Urteil vom 30.10.2012 - 15 C 331/12- = NZV 2013, 194

<sup>100</sup> Das EuGVÜ hat heute nur noch einen sehr beschränkten Anwendungsbereich. Am 1.3.2002 ist die [Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \(EuGVVO\)](#) - auch als "Brüssel I" bezeichnet - in den Mitgliedsstaaten der EG - und damit in allen Vertragsstaaten des EuGVÜ - mit Ausnahme von Dänemark in Kraft getreten. Seit dem 1.7.2007 ist die EuGVVO auch für und im Verhältnis zu **Dänemark** anwendbar (vgl. Anmerkung zu § 1 EuGVVO). Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich des EuGVÜ heute auf wenige überseeische Gebiete (Art. 68 I EuGVVO); dazu auch BGH U.v. 28.5.2013 - X ZR 88/12 - .

<sup>101</sup> dies betont auch der BGH im Urteil vom 23.10.2012 – VI ZR 260/11 = NZV 2013,177

<sup>102</sup> Staudinger, a.a.O. mit Hinweis auf (er selbst bejaht die Zustellungsmöglichkeit) KG NJW-RR 2008,1023 (ablehnend); offen lassend, da sich ein Prozeßbevollmächtigter bestellt hatte: BGH MDR 2011, 121-122 = VersR 2011, 774-775 (Az. VI ZR 48/10).

<sup>103</sup> LG Saarbrücken Beschluss vom 22.6.2012 - 13 S 12/12 = in NJW-Spezial 2012, 587

<sup>104</sup> EuGH, Schlussantrag (EuGH) vom 30.05.2013 - C-306/12 in BeckRS 2013, 81117

<sup>105</sup> EuGH U.v. 10.10.2013 – C 306/12 - = NJW 2014,44 = DAR 2013, 699 = ZfS 2013,689 = r+s 2013,620

## **5.) *Beispielhafte* Abweichungen des Rechts in anderen Ländern.**

### **5.1. mögliche Schadenpositionen:**

Die Frage, welche Schadenspositionen in dem jeweiligen Land ersetzt werden, richtet sich nach dem dortigen Landesrecht.

Eine Übersicht hierüber finden Sie auf der Homepage des ADAC.<sup>106</sup> Die nachfolgende Tabelle sollte nur eine grobe Übersicht bieten.

Verweist das inländische IPR (in Deutschland zunächst das EGBGB) auf das Recht eines anderen Staates, so ist das IPR dieses Staates zu prüfen. Dessen IPR kann die Anwendung eigenen Rechts, aber auch eine Rückverweisung vorsehen. Europäische Übereinkommen (Art. 3 HÜ u. Art 24 Rom-II-VO) schließen eine Rückverweisung aus.

---

<sup>106</sup>

[www1.adac.de/Recht\\_und\\_Rat/Unfallabwicklung/unfall\\_was\\_tun/unfall\\_auslandsbezug/Unfall\\_im\\_ausland/default.asp?ComponentID=84793&SourcePageID=233966](http://www1.adac.de/Recht_und_Rat/Unfallabwicklung/unfall_was_tun/unfall_auslandsbezug/Unfall_im_ausland/default.asp?ComponentID=84793&SourcePageID=233966)

**Tabelle: Verkehrsunfälle in Europa – wer ersetzt welche Schäden?**

 unverbindlich  
 ohne Anspruch auf Richtigkeit

	Reparaturkosten	Gutachterkosten	Wertminderung	Mietwagenkosten	Nutzungsausfall	Gerichtskosten	aufsergerichtliche Kosten	Heilungskosten	Schmerzensgeld
Belgien	✓	-	+/-	+/-	✓	-	-	✓	+/-
Bosnien-Herzegowina	✓	+/-	+/-	+/-	-	✓	✓	✓	✓
Bulgarien	✓	+/-	-	+/-	-	-	✓	✓	✓
Dänemark	✓	✓	+/-	+/-	-	+/-	✓	✓	+/-
Estland	✓	+/-	-	-	-	-	-	✓	+/-
Finnland	✓	+/-	-	+/-	✓	-	-	✓	✓
Frankreich	✓	✓	+/-	+/-	✓	-	-	✓	✓
Griechenland	✓	-	+/-	-	-	-	+/-	✓	-
Großbritannien	✓	✓	-	✓	✓	+/-	+/-	✓	✓
Irland	✓	+/-	✓	✓	-	+/-	+/-	✓	✓
Italien	✓	+/-	+/-	+/-	✓	+/-	+/-	✓	✓
Jugoslawien	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	+/-	✓	✓
Kroatien	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	+/-	✓	✓
Lettland	✓	+/-	-	+/-	-	-	-	✓	-
Litauen	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	+/-
Luxemburg	✓	✓	+/-	✓	✓	-	-	✓	✓
Mazedonien	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	+/-	✓	✓
Moldawien	✓	✓	-	-	-	-	-	✓	-
Niederlande	✓	✓	-	✓	-	✓	✓	✓	✓
Norwegen	✓	✓	+/-	+/-	-	-	✓	✓	+/-
Österreich	✓	+/-	+/-	✓	-	✓	✓	✓	✓
Polen	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	✓	✓	+/-
Portugal	✓	+/-	-	+/-	-	-	-	✓	✓
Rumänien	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	✓	✓	✓
Russland	✓	✓	+/-	-	-	-	✓	✓	+/-
Schweden	✓	+/-	+/-	+/-	✓	+/-	✓	✓	✓
Schweiz	✓	+/-	+/-	✓	+/-	✓	✓	✓	+/-
Slowakei	✓	+/-	-	-	-	-	+/-	✓	✓
Slowenien	✓	+/-	+/-	+/-	✓	+/-	✓	✓	✓
Spanien	✓	-	-	-	-	-	✓	✓	+/-
Tschechien	✓	+/-	-	-	-	+/-	✓	✓	✓
Türkei	✓	+/-	+/-	+/-	-	-	+/-	✓	✓
Ukraine	✓	-	-	-	-	-	-	✓	-

Diese Tabelle deckt sich nicht in jedem Punkt mit der oben angegebenen Fundstelle des ADAC. Aus dem „DeutscherAnwaltVerlag“ gibt es 2 Bücher von Hermann Neidhart „Unfall im Ausland“<sup>107</sup>, geteilt in Ost- und Westeuropa.

<sup>107</sup> derzeit 5. Auflage 2006 für je 26 €

Beispiele (ohne Gewähr):

Belgien: bei Personenschäden bestehen Ansprüche gegenüber dem Fonds in unbegrenzter Höhe. Gemäß der 5.KH-Richtlinie muß aber ein „beträchtlicher Personenschaden“ vorliegen. Außerdem müssen **Meldefristen** (bei Personenschäden Mitteilung gegenüber der Polizei innerhalb von **30 Tagen**) eingehalten werden.

Verkehrsunfall in Frankreich: Hier teilt mir meine französische Kooperationsrechtsanwältin mit: Die Regelverjährung beträgt bei Verkehrsunfällen 2 Jahre<sup>108</sup>. Nach dem Gesetz vom 5.7.1985 waren es noch 10 Jahre! Nach dem Loi Badinter gibt es keine Mitverschuldenskürzung bei „schwachen Verkehrsteilnehmern“ mit Ausnahme einer faute inexcusable. In Frankreich und Belgien liegt das Schmerzensgeld meist höher (Verlust eines Armes: mehrere 100.000 €.

Adresse des Garantiefonds: Fonds de Garantie Automobile, 64 Rue DeFrance, F-94682 Vincennes – Anspruchsgeltendmachung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Russland: hier müssen erst seit 1.1.2004 alle zugelassenen Fahrzeuge versichert sein. Es gibt einen Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Halters. Wird ein Schaden mit einem pflichtwidrig nicht versicherten Kfz verursacht, gibt es einen Garantiefonds:

Association of Russian Car Insurance (RAS)

Guarantee Fund

RUS-Moskau

Unfall in Spanien: Die Verjährung des Direktanspruchs eines Unfallgeschädigten gegen den zuständigen Haftpflichtversicherer eines spanischen Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall in Spanien richtet sich nach Art. 1969 cc. Danach ist für den Beginn des Laufs der nach spanischem Recht maßgeblichen Regelverjährungsfrist von einem Jahr entscheidend, von welchem Tag an der

---

<sup>108</sup> Auskunft vom Juni 2010; nach Ludovisy, a.a.O., Rdnr.188, S.1538 seien es 10 (Personen-) bzw. 5 Jahre (Sachschäden)

Geschädigte tatsächlich in der Lage war, seinen selbständigen Direktanspruch gerade gegenüber dem zuständigen Haftpflichtversicherer außergerichtlich geltend zu machen.<sup>109</sup>

In Luxemburg und Portugal gibt es wenige 1.000 € bei der gleichen Verletzungen und in osteuropa vielfach noch weniger.

Verletzung	Österreich in €	Deutschland	Niederlande	Portugal
1 HWS	1.000 bis 3.000 €	100 – 3.000 €	1.000 – 5.000 €	500 €
Rippenprellung	1.000 – 2.000 €	300 – 1.000 €	400 €	500 €
gebrochener Arm	3.500 – 5.000 €	1.000 – 2.500 €	800 €	1.200 €
Querschnittlähmung	150.000 €	250.000 €	125.000 €	50.000 €

vereinfachte Übersicht

In der Schweiz verjähren Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen nach 2 Jahren<sup>110</sup>.

In England gibt es die reine Verschuldenshaftung und keine Gefährdungshaftung. Adresse des Garantiefonds: Motors Insurers` Bureau (MIB), Linford Wood House, 6-12 Capital Drive, Milton Keynes MK14 6XT.

In einigen Ländern, wie Österreich, muß der Sachschaden durch Vorlage einer Reparurrechnung nachgewiesen werden<sup>111</sup>.

Die Übersicht von Xanke<sup>112</sup> aus 2009 gebe ich nachstehend wieder:

<sup>109</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.07.2009, Az. 1 U 190/08 Juris = OLGR Düsseldorf 2009, 823-826

<sup>110</sup> Quelle: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 4. Auflage 2008; Autor: Neidhart

<sup>111</sup> so Huber bei SIS

<sup>112</sup> Feller in Xanke, Praxiskommentar Straßenverkehrsrecht, 1.Auflage 2009

Land	Verjährungsfrist
Belgien	5 Jahre ab Unfalltag
Dänemark	5 Jahre ab Unfalltag
Finnland	3 Jahre ab Kenntnis des Geschädigten von Verletzungen oder Schaden
Frankreich	10 Jahre ab Unfalltag
Griechenland	5 Jahre ab Kenntnis aus der Verschuldenshaftung
	<b>Achtung:</b> 2 Jahre ab Unfalltag aus Gefährdungshaftung
Italien	2 Jahre ab Unfalltag
	<b>Anm:</b> 5 Jahre ab Unfallzeitpunkt, wenn der Tatbestand einer Straftat erfüllt ist.
Luxemburg	3 Jahre ab Unfalltag gegenüber der Versicherung

<b>Land</b>	<b>Verjährungsfrist</b>
	30 Jahre gegenüber dem Schädiger
Niederlande	3 Jahre ab Unfalltag
Polen	3 Jahre nach Kenntnis des Geschädigten
Spanien	1 Jahr ab Unfalltag
Tschechien	3 Jahre ab Unfalltag
Ungarn	5 Jahre bei Verschuldenshaftung
	3 Jahre ab Fälligkeit der Forderung bei Gefährdungshaftung



## 5.2. Mindestversicherungssummen:

Auch die Mindestversicherungssummen waren sehr unterschiedlich<sup>113</sup> und können, wie oben dargestellt, in gewissen Grenzen, immer noch unterschiedlich sein. Bis zum 31.12.2007 betrug die Mindestversicherung in Spanien beispielsweise (daher „Mallorca-Police“) 349.550 € für Personenschäden und 99.871 € für Sachschäden. Ab dem 01.01.2008 wurden die Summen auf 15 Mio. €/70 Mio. € erhöht. In Österreich beträgt die Mindestversicherungs-summe 5 Mio. € bei Personenschaden und 1 Mio € bei Sachschaden, in der Schweiz 5 Mio. Schweizer Franken. In Griechenland sah ich 2011 in Kfz-Mietverträgen Versicherungs-summen von 500.000 €.

Hier eine Übersicht<sup>114</sup>:

---

<sup>113</sup> eine stets aktualisierte Übersicht über die Mindestversicherungssummen, die hier abgedruckt ist, finden Sie unter [www.cobx.org/en/index-module-orke-page-view-id-58.html](http://www.cobx.org/en/index-module-orke-page-view-id-58.html)

<sup>114</sup> Stand September 2010, online abgerufen im Okt. 2011



Bureau Code	Minimum amount of insurance coverage (as reported by the Bureaux at 20/09/2010)								Country	
	Bodily injury				Property Damage					
	Per Person		Per Accident		Per Person		Per Accident			
	EUR	NC	EUR	NC	EUR	NC	EUR	NC		
A			€ 5.000.000					€ 1.000.000	Austria	
AL	€ 144.000	LEK 20.000.000	€ 360.000	LEK 50.000.000				€ 36.000	Albania	
AND	Global amount of € 50.000.000 per incident								Andorra	
B			Unlimited					€ 100.000.000	Belgium	
BG	€ 509.000	LEV 1.000.000	€ 2.545.000	LEV 5.001.000				€ 509.000	Bulgaria	
BIH			€ 511.000	KM 1.000.000				€ 178.000	Bosnia-Herzegovina	
BY	€ 10.000	BYR 39.186.000	€ 30.000	BYR 117.558.000	€ 10.000	BYR 39.186.000		€ 30.000	Belarus	
CH	Global amount of € 3.793.000 / CH 5.000.000 per incident								Switzerland	
CY			€ 30.000.000					€ 1.000.000	Cyprus	
CZ	€ 1.417.000	CZK 35.000.000						€ 1.417.000	Czech Republic	
D			€ 7.500.000					€ 1.000.000	Germany	
DK			€ 13.964.000	DKK 104.000.000				€ 2.819.000	Denmark	
E			€ 70.000.000					€ 15.000.000	Spain	
EST			€ 2.500.000	EEK 39.117.000				€ 500.000	Estonia	
F			Unlimited					€ 1.000.000	France	
FIN			Unlimited					€ 3.300.000	Finland	
FL			€ 5.000.000					€ 1.000.000	Liechtenstein	
GB			Unlimited					€ 1.197.000	United Kingdom	
GR	€ 500.000							€ 500.000	Greece	
H			€ 5.286.000	HUF 1.500.000.000				€ 1.762.000	Hungary	
HR			€ 481.000	HRK 3.500.000				€ 206.000	Croatia	
I			€ 2.500.000					€ 500.000	Italy	
IL			Unlimited					No compulsory insurance	Israel	
IR	€ 39.600	IRR 530.000.000	Unlimited					€ 974	Islamic Republic of Iran	
IRL			Unlimited					€ 1.000.000	Ireland	
IS			€ 11.491.000	ISK 1.780.000.000				€ 1.743.000	Iceland	
L			Unlimited					Unlimited	Luxembourg	
LT			€ 2.500.000	LTL 8.629.000				€ 500.000	Lithuania	
LV			€ 2.500.000	LVL 1.769.000				€ 500.000	Latvia	
MA			Global amount of € 869.000 / DH 10.000.000 per incident							Morocco
MD	€ 21.500	MDL 350.000	€ 43.000	MDL 700.000				€ 30.700	Moldova	
M			€ 2.500.000					€ 500.000	Malta	
MK			€ 100.000	MKD 6.117.000				€ 50.000	F.Y.R.O.M	
N			Unlimited					€ 1.235.000	Norway	
NL	Pls refer to Compendium		€ 5.000.000					€ 1.000.000	Netherlands	
P			€ 2.500.000					€ 750.000	Portugal	
PL			€ 2.500.000	PLN 9.860.000				€ 500.000	Poland	
RO			€ 2.500.000	RON 10.618.000				€ 500.000	Romania	
RUS	€ 3.940	RUB 160.000			€ 2.950	RUB 120.000		€ 3.940	Russia	
S	Global amount of € 32.636.000 / SEK 300.000.000 per incident								Sweden	
SK			€ 2.500.000					€ 500.000	Slovak Republic	
SLO			€ 3.700.000					€ 750.000	Slovenia	
SRB			€ 76.500	USD 100.000				€ 163.000	Serbia	
TN			Unlimited					Unlimited	Tunisia	
TR	€ 76.700	TRY 150.000	€ 384.000	TRY 750.000	€ 7.600	TRY 15.000		€ 15.350	Turkey	
UA	€ 9.500	UAH 100.000	Unlimited		€ 4.750	UAH 50.000		€ 23.760	Ukraine	

For indicative purposes, conversions from EUR to NC (National Currencies) and vice versa were calculated with the exchange rate of 20/09/2010 and rounded to thousands. These figures shall be updated on a regular basis. Due to the volatility of exchange rates, the CoB assumes no responsibility for the future development of these values.

6.) Der Unfall ereignet sich im Ausland. Beide Beteiligte sind „Inländer“, also Personen, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Deutschland haben.

Gemäß § 41 Abs.1 EGBGB gilt ausnahmsweise nicht das Tatortrecht, sondern deutsches Schadensrecht (BGH zfs 1992, 363, Az. VI ZR 1/92<sup>115</sup>). Ausschlaggebend ist dabei nicht zwingend die Staatsangehörigkeit<sup>116</sup> Eine Rolle kann auch spielen, wo das Schädigerfahrzeug zugelassen war<sup>117</sup>.

<sup>115</sup> auch OLG Frankfurt Urteil vom 15.12.1997 – 16 W 54/97 - = OLG Frankfurt 1998,161 Unfall in Neuseeland

<sup>116</sup> OLG Düsseldorf Urteil vom 8.7.1996 – 1 U 152/95 = IPRax 1997,422 (Unfall mit deutsch/türk. Unfallbeteiligung, wobei beide Parteien in Deutschland leben)

<sup>117</sup> BGH Urteil vom 8.1.1985 – VI ZR 22/83 = VersR 1985,340 = NJW 1985,1285; Geschädigter war Deutscher, Schädiger Spanier, der seit 9 Jahren in D lebte und mit einem in D zugelassenen PKW schädigte.

## 7.) Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke ins Ausland<sup>118</sup>:

### I.) Zustellungen nach der Zustellungsverordnung EG 1393/2007 seit 13.11.2008:

Diese Verordnung findet im Verhältnis zu folgenden Staaten Anwendung:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (UK), Zypern. Dänemark nimmt an der Verordnung nicht teil, sie wird aber auf Dänemark erstreckt.

Folgende Neuerungen.

- Die Zustellung des Schriftstücks ist so rasch wie möglich, in jedem Fall binnen eines Monats nach Eingang auszuführen.
- Der Empfänger muß schriftlich auf das Annahmeverweigerungsrecht hingewiesen werden (vorher mündlich). Die Frist für Annahmeverweigerung beträgt 1 Woche. (Art.8 I VO).
- Bei Annahmeverweigerung kann die Zustellung nachgeholt werden, wenn die Zustellung mit Übersetzung nachgeholt wird.
- Einheitliche landesweite Sätze für Auslagen, die durch eine Zustellung durch eine Amtsperson anfallen (20,50 € in D).
- Postzustellungen mit Einschreiben/Rückschein sind möglich

### **Zustellung an den Schadensregulierungsbeauftragten.**

In der Vergangenheit war streitig, ob eine Klage, die gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer gerichtet war, für diese dem Regulierungsbeauftragten zugestellt werden kann. Der EuGH hat nun entschieden, dass Klagen gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer dem Regulierungsbeauftragten zugestellt werden können<sup>119</sup>.

---

<sup>118</sup> Hat nach der Entscheidung des EuGH vom 10.10.13 an Bedeutung verloren

<sup>119</sup> EuGH Urteil vom 10.10.2013 – C 306/12 (Spedition Welter GmbH/Avanssur SA); NJW 2014, 44 = DAR 2013,699 = ZfS 2013,689 = r+s 2013,620

Eine Passivlegitimation des Regulierungsbeauftragten wird überwiegend abgelehnt, weil er nicht als (deutsche) Niederlassung der ausländischen Versicherung anzusehen ist<sup>120</sup>.

### **Wortlaut von gesetzlichen Normen:**

#### **Rom II VO:**

##### UNERLAUBTE HANDLUNGEN

###### Artikel 4

###### Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

###### Weitere Literatur:

Kröger „Mindestdeckungssummen und Regulierungsfristen bei Verkehrsunfällen in Europa“ in DAR 2007, 557ff

Jan Luckey, Aufsatz SVR 2010,415-420

Buschbell, Beck'sches Rechtsanwaltsbuch, 10.Aufl. 2011, dort § 29 Rn.365ff

---

<sup>120</sup> Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, 3. Auflage 2009, § 31 Der Unfall mit Auslandsberührung (einschließlich Unfall mit Stationierungstreitkräften), Rn.44ff

Übersicht von Verena Bouwmann in ZfSch 2015, 183

---